



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule, Städt. Kath. Grundschule e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 47906 Kempen, Straelener Straße 2 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli).

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendhilfe in der Astrid-Lindgren-Schule, Städt. Kath. Grundschule Kempen. Träger der Einrichtung ist die Stadt Kempen.
2. Satz 1
Daneben kann der Verein den in Nr. 1 genannten Zweck der Förderung der Jugendhilfe auch unmittelbar selbst in der Astrid-Lindgren-Schule, Städt. Kath. Grundschule Kempen verwirklichen.

Satz 2

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule, durch die Unterstützung der pädagogischen Arbeit (z.B. durch Beschäftigungs- und Lernangebote etc.).
- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Angelegenheiten der Astrid-Lindgren-Schule, Städt. Kath. Grundschule Kempen.
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge.
- Die Finanzierung und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Ausgestaltung der Schule sowie die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien soweit der Schulträger keine Mittel bereitstellt bzw. diese nicht aus öffentlichen Mitteln zu beschaffen sind, wie z.B. Bücher und Computer.
- Die Finanzierung, Organisation und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften in der Schule, sowie die Durchführung und Mitgestaltung der durch die Schule geplanter Projekte (z.B. Gestaltung des Außengeländes / Schulhofes, Ausflüge für alle Kinder etc.).
- Die Durchführung und Organisation des Betreuungsangebotes (ausgenommen OGS) für die Schüler der Astrid-Lindgren-Schule, Städt. Kath. Grundschule Kempen.
- Die Gewährung von Beihilfen an Schüler in Härtefällen.

Satz 3

Ziel ist die Verbesserung der pädagogischen, kulturellen und bildungsmäßigen Förderung der Schulkinder.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Fördervereins Astrid-Lindgren-Schule, Städt. Kath. Grundschule verwendet.



5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Änderungen von Mitgliedsdaten (insbesondere Adresse, E-Mail und Daten zum Bankeinzug) sind dem Förderverein zeitnah mitzuteilen. Für nicht zustellbare Einladungen zur Mitgliederversammlung sowie anfallende Gebühren für unberechtigte Rücklastschriften haftet das Vereinsmitglied.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft von Schüler-Eltern erlischt nicht mit dem Abgang des Schülers von der Schule.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss aus dem Verein kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied nach Fälligkeit und erfolgter Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.



- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 12 Euro. Dabei gibt es die folgenden Ausprägungen einer Mitgliedschaft:
 - Familienmitgliedschaft (1 Stimme)
 - Personenmitgliedschaft (1 Stimme)
- Der Beitrag ist für Mitglieder bis zum 15. Oktober eines Jahres, bei Neueintritt spätestens vier Wochen nach bestätigter Anmeldung zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Entlastung des Vorstands
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen (möglich nur mit einer 2/3-Mehrheit)
 - die Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung), nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher in erster Linie elektronisch (falls eine Mail-Adresse vorliegt), für alle Schülereltern über die Postmappe der Kinder und für alle übrigen Mitglieder auf dem Postweg durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder Mitgliedsadresse. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Schaukasten der Astrid-Lindgren-Schule.
- Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:



- Geschäftsbericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern sie ansteht
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Der/die Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied im Sekretariat der Schule eingesehen werden.
9. Nichtmitgliedern kann als Gästen die Anwesenheit an einer Mitgliederversammlung gestattet werden. Die Mitgliederversammlung trifft durch Beschluss die Entscheidung am Beginn einer Versammlung.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Über von Ämtern (Finanzamt, Amtsgericht) geforderte Umformulierungen in der Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes entschieden werden.
6. Die aktuell gültige Satzung kann im Sekretariat der Schule eingesehen werden.



§10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern des Fördervereins zusammen, die keine Arbeitnehmer des Fördervereins sein dürfen. Diesen werden die folgenden Funktionen zugewiesen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schriftführer/in
 - ein/eine Kassenwart/in
 - ein/eine Beisitzer/in
2. Die Funktion des Kassenwartes darf weder vom Vorsitzenden noch von seinem Stellvertreter ausgeübt werden.
3. Dem Vorstand sollte nach Möglichkeit auch ein Vertreter des Lehrerkollegiums angehören.
4. Die fünf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in ihren Funktionen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
6. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Alternativ kann die Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf der Wahlzeit von einem bestehenden Vorstandsmitglied übernommen werden.

§11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11.2018 beschlossen.